



"ABSCHLUSS- BERICHT"

"Arbeitsbedingungen von
Lokomotivführern, Zug-
begleitern und Busfahrern
2016"

ABSCHLUSSBERICHT

Arbeitsbedingungen von Lokomotivführern,
Zugbegleitern und Busfahrern 2016

Bearbeitung:

Diana Faller

Mainz, März 2017

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

© 2017

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	5
Projektziel	5
Projektdurchführung	5
Projektergebnisse (siehe auch Anlage 2)	5
• Allgemein	5
• Arbeitszeit Lokomotivführer	6
• Sonstige Bestimmungen Lokomotivführer	6
• Arbeitszeit Zugbegleiter	6
• Sonstige Bestimmungen Zugbegleiter	7
• Erledigungen Lokomotivführer und Zugbegleiter	7
• Arbeitsbedingungen Busfahrer	7
• Erledigungen Busfahrer	7
Zusammenfassung	8
Fazit	8

Einleitung

Die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht hat im Rahmen ihrer Schwerpunktaktionen 2016 für den Bereich des sozialen Arbeitsschutzes eine Überprüfung von Eisenbahnverkehrs- und Busunternehmen durchgeführt.

In vorhergehenden Jahren durchgeführte Kontrollen im Personenbeförderungsverkehr zeigten eine relativ hohe Beanstandungsquote hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften nach dem Arbeitszeitgesetz.

Die Arbeitszeiten von Lokomotivführern, Zugbegleitern und Busfahrern sind regelmäßig durch lange und unregelmäßige Arbeitszeiten, auch nachts und am Wochenende, geprägt.

Aufgrund dieser Belastungen, auch durch den Kontakt mit gegebenenfalls gewaltbereiten Fahrgästen, sind Stress- und Ermüdungserscheinungen, die häufig auch eine Unfallursache darstellen, keine Seltenheit.

Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist daher für den Schutz der Beschäftigten, aber auch der Allgemeinheit, von besonderer Bedeutung.

Ein besonderes Augenmerk wurde bei dieser Programmarbeit auf sonstige Bestimmungen, wie z. B. auf das ausreichende Vorhandensein von Pausen- und Bereitschaftsräumen und Toiletten gelegt. Weiter wurde anhand der Checkliste abgefragt, ob Präventionskonzepte beim Umgang mit gewaltbereiten Fahrgästen, zur Stressprävention oder eine psychologische Betreuung, z. B. nach einem Unfall, angeboten werden.

Projektziel

Die Verantwortlichen der Betriebe und die Beschäftigten sollen dafür sensibilisiert werden, dass die Einhaltung der Schutzvorschriften für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit eine zentrale Rolle spielt.

Projektdurchführung

In der Vorbereitungsphase erstellte das Landesamt für Umwelt gemeinsam mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd eine Checkliste (Anlage 1), welche unter anderem Fragen zu den Arbeitszeiten und sonstigen Bestimmungen enthielt.

Projektergebnisse (siehe auch Anlage 2)

Allgemein

Die Regionalstellen der Genehmigungsdirektionen Nord und Süd überprüften insgesamt 29 Busunternehmen und zwei Eisenbahnverkehrsunternehmen, in denen zum Überprüfungszeitpunkt insgesamt 2.495 Beschäftigte arbeiteten. Die Anzahl beschäftigter Lokomotivführer betrug 252, der Zugbegleiter 109 und der Busfahrer 1.386.

In 16 Betrieben mussten Verstöße gegen die überprüften gesetzlichen Bestimmungen festgestellt werden.

Arbeitszeit Lokomotivführer

Bei 139 von 225 der überprüften Lokomotivführer gab es entsprechende Beanstandungen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten stellten in zwei Betrieben fest, dass die Beschäftigten die maximal höchstzulässigen täglichen Arbeitszeiten überschritten. In 461 Fällen lagen diese bei über zehn und 65 Mal bei über elf Stunden.

Die täglichen Ruhepausen von 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden, wurden in einem Betrieb teilweise nicht eingehalten. In 294 Fällen wurde die gesetzlich vorgeschriebene Pause von 30 Minuten nicht eingehalten bzw. gewährt.

In einem Betrieb gab es in vier Fällen Verstöße gegen die Einhaltung der täglichen ununterbrochenen Ruhezeit von elf bzw. zehn Stunden.

Ebenso wurde die Einhaltung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden innerhalb von sechs Monaten in einem Betrieb nicht überprüft.

Sonstige Bestimmungen Lokomotivführer

Pausen- bzw. Bereitschaftsräume und Toiletten standen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ausreichendem Maße zur Verfügung. In einem Betrieb waren die Toiletten nicht kostenfrei, wobei die anfallenden Kosten aber vom Arbeitgeber erstattet wurden.

Ein Konzept für Beschäftigte beim Umgang mit eventuell gewaltbereiten Fahrgästen war in beiden überprüften Betrieben vorhanden. Allerdings fehlte in einem Betrieb ein Konzept zur Stressprävention.

Die Möglichkeit zu einer psychologischen Betreuung, z. B. nach einem Unfall, boten beide Arbeitgeber ihren Beschäftigten an.

Geeignete Schutzkleidung stellten beide Betriebe den Lokomotivführern zur Verfügung.

Arbeitszeit Zugbegleiter

Bei 55 von 84 überprüften Zugbegleitern gab es entsprechende Beanstandungen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten stellten in zwei Betrieben fest, dass die Beschäftigten die maximal zulässigen täglichen Arbeitszeiten überschritten. In 158 Fällen lagen diese über zehn Stunden und acht Mal bei über elf Stunden.

Die täglichen Ruhepausen wurden in einem Betrieb teilweise nicht eingehalten. Hier wurde 63 Mal die 30-minütige Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden nicht eingehalten bzw. gewährt.

In einem Betrieb gab es in fünf Fällen Verstöße gegen die Einhaltung der täglichen ununterbrochenen Ruhezeit von elf bzw. zehn Stunden.

Bei einem Betrieb wurde die Einhaltung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden innerhalb von sechs Monaten nicht überprüft.

Sonstige Bestimmungen Zugbegleiter

Pausen- bzw. Bereitschaftsräume sowie Toiletten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren in ausreichendem Maße vorhanden. In einem Betrieb waren die Toiletten nicht kostenfrei, wobei die anfallenden Kosten aber vom Arbeitgeber erstattet wurden.

Ein Konzept für Beschäftigte beim Umgang mit eventuell gewaltbereiten Fahrgästen war in beiden überprüften Betrieben vorhanden. Allerdings fehlte in einem Betrieb ein spezielles Konzept zur Stressprävention.

Die Möglichkeit einer psychologischen Betreuung, z. B. nach einem Unfall, boten beide Arbeitgeber ihren Beschäftigten an.

Geeignete Schutzkleidung stellten beide Betriebe den Zugbegleiterinnen und Zugbegleitern zur Verfügung.

Erledigungen Lokomotivführer und Zugbegleiter

Insgesamt führten die festgestellten Verstöße bei der Personenbeförderung im Schienenverkehr dazu, dass gegen einen Betrieb, wegen zahlreicher Verstöße gegen die Arbeitszeiten und Ruhepausen, ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden musste.

Aufgrund geringerer Mängel wurde für einen weiteren Betrieb ein Revisionsschreiben gefertigt.

Arbeitsbedingungen Busfahrer

In 29 Busunternehmen wurden von insgesamt 1.386 Busfahrern 1.034 überprüft.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten stellten fest, dass den Mitarbeitern Pausen- und Bereitschaftsräume in den überprüften Betrieben in ausreichendem Maße zur Verfügung standen.

In 28 von 29 Busunternehmen waren Toiletten in ausreichendem Maße vorhanden. In zwei dieser 28 Betriebe waren diese nicht kostenfrei. Ein Arbeitgeber erstattete jedoch die anfallenden Kosten.

Präventionskonzepte für Beschäftigte beim Umgang mit eventuell gewaltbereiten Fahrgästen waren in zwölf der 29 Betriebe nicht vorhanden.

Ein spezielles Konzept zur Stressprävention fehlte in 14 von 29 überprüften Busunternehmen.

Die Möglichkeit einer psychologischen Betreuung, z. B. nach einem Unfall, boten neun Arbeitgebern ihren Busfahrern nicht an.

Ein Unternehmen stellte keine geeignete Schutzkleidung zur Verfügung.

Erledigungen Busfahrer

Für fünf Betriebe wurden wegen teilweise erheblicher Mängel Revisionsschreiben gefertigt. Aufgrund geringfügiger Mängel genügte bei neun Betrieben ein Aktenvermerk bzw. war

eine mündliche Erledigung ausreichend. Bei 15 Betrieben waren keine Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht stellten in der Mehrzahl der überprüften Betriebe Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes fest.

Der Schwerpunkt der Mängel lag, wie auch schon bei vorangegangenen Programmarbeiten in der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit und der Nichteinhaltung der täglichen Ruhepausen und Ruhezeiten.

Auffällig war auch die Tatsache, dass in zwölf Betrieben Präventionskonzepte für die Beschäftigten beim Umgang mit eventuell gewaltbereiten Fahrgästen nicht vorhanden waren und 15 Betriebe kein spezielles Konzept zur Stressprävention hatten.

Gerade neun der überprüften Busunternehmen boten ihren Busfahrern keine Möglichkeit einer psychologischen Betreuung, z. B. nach Unfällen, an.

Insgesamt führten die im Rahmen der Programmarbeit der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht festgestellten Verstöße dazu, dass gegen einen Betrieb ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden musste.

Revisionsschreiben wurden für sechs Betriebe gefertigt und bei neun Betrieben genügte ein Aktenvermerk. Bei 15 Betrieben waren keine Maßnahmen erforderlich.

Fazit

Das Ergebnis zeigt, dass weiterhin Überprüfungen in diesem Beschäftigungsbereich erforderlich sind, damit die verantwortlichen Betriebsinhaber und Beschäftigten durch eine gezielte Beratung auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften hingewiesen werden.

Nur auf diesem Weg kann die Verkehrssicherheit bei der Personenbeförderung im Schienen- und Busverkehr erhöht und damit die Unfallhäufigkeit reduziert werden.